



Verteiler Aufsicht/Bilanzierung/Geldwäsche

Brüssel, 11. Oktober 2017

KH

Mitteilung der Europäischen Kommission zur Vollendung der Bankenunion

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 11. Oktober 2017 veröffentlichte die Europäische Kommission eine Mitteilung. Darin ruft sie das Europäische Parlament und den Rat der Europäischen Union auf, bis Ende 2018 eine politische Einigung über ausstehende Kernelemente der Bankenunion zu treffen.

Nach Ansicht der Kommission ist die Bankenunion vollendet, wenn folgende Kernelemente umgesetzt sind:

- 1) Reduktion der Risiken im Bankensektor
- 2) Europäisches Einlagenversicherungssystem (EDIS)
- 3) Fiskalische Letztsicherung (Backstop)
- 4) Abbau der Bestände an notleidenden Krediten
- 5) Mögliche Maßnahmen für Wertpapiere, die mit Staatsanleihen besichert werden
- 6) Erweiterte Bankenaufsicht

1.) Reduktion der Risiken im Bankensektor

Die Kommission hatte im November 2016 ein umfassendes Gesetzgebungspaket zur Überarbeitung der CRR/CRD IV/BRRD und SRM-Verordnung (*siehe EuBV-Rundschreiben vom 7. Dezember 2016*) vorgelegt. Dieses Bankenpaket, das einige Ziele zur Reduzierung von Risiken enthält, wird gerade im Parlament und Rat verhandelt. In ihrer Mitteilung ruft die Kommission beide EU-Institutionen auf, ihre Vorschläge zur Verringerung der Risiken und zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Banken in der EU so rasch wie möglich anzunehmen.

2.) Europäisches Einlagenversicherungssystem (EDIS)

Es sind mittlerweile zwei Jahre vergangen, seitdem die Kommission ihren Verordnungsvorschlag für ein europäisches Einlagenversicherungssystem (European Deposit Insurance Scheme, EDIS) im

November 2015 vorgelegt hat (*siehe EuBV-Rundschreiben vom 30. November 2015*). Um Fortschritte bei den laufenden Verhandlungen zu erleichtern, schlägt die Kommission mögliche „neue“ Schritte in Bezug auf EDIS vor. Mit ihren Anregungen möchte die Kommission dazu beitragen, die Bedenken im Parlament und im Rat zu beheben.

Exkurs 1: Im **Rat** laufen im Moment nur Arbeiten auf technischer Ebene. Verhandlungen auf politischer Ebene zu EDIS sollen erst beginnen, wenn ausreichende Fortschritte bei Risikominderungsmaßnahmen erzielt wurden.

Exkurs 2: Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung des **Parlaments** hat im November 2016 seinen Berichtsentwurf zu EDIS vorgestellt (*siehe EuBV-Rundschreiben vom 29. November 2016*). Anders als der ursprüngliche EDIS-Vorschlag der Kommission, soll das Modell des Parlaments nicht auf eine vollständige Vergemeinschaftung des Sparererschutzes hinauslaufen. Dieses sieht einen zweistufigen Ansatz vor.

Um die Verhandlungen im Parlament und Rat zu beleben, weicht die Kommission von ihrem ursprünglichen Vorschlag ab. Der ursprüngliche Kommissionsvorschlag beinhaltet eine dritte Phase der Vollversicherung. Jetzt schlägt die **Kommission** in ihrer Mitteilung vor, dass EDIS schrittweise eingeführt werden soll, um Fortschritte bei der Risikominderung zu erreichen. EDIS könnte zum Beispiel mit einer begrenzteren Rückversicherungsphase beginnen und sich allmählich in die Mitversicherung einreihen.

Gemäß diesem neuen Ansatz würde EDIS in der *ersten Phase (re-insurance phase)* (analog zu dem Vorschlag des Parlaments) nur eine Liquiditätsversorgung und keine Verlustdeckung bieten: Im Falle eines Zahlungsausfalls einer Bank müssten die nationalen Einlagenversicherungssysteme (Deposit Guarantee Scheme, DGS) zunächst ihre Mittel komplett aufbrauchen, bevor EDIS eingreift. EDIS würde dann den DGS nur Liquidität zur Verfügung stellen (was in Wirklichkeit ein Darlehen wäre, weil es danach vollständig zurückgezahlt werden muss).

Der Übergang von der ersten auf die zweite Phase soll – wie der Vorschlag des Parlaments – nicht automatisch erfolgen, sondern an eine Reihe von Bedingungen geknüpft werden. Eine Bedingung könnte zB die Qualitätsüberprüfung von Vermögenswerten (Asset Quality Review, AQR) sein. Eine solche AQR-Prüfung sollte während der ersten Phase durchgeführt werden. Ob die Bedingungen für den Übergang in die zweite Phase erfüllt sind, soll durch eine Entscheidung der Kommission beurteilt werden. Erst dann würde die zweite Phase beginnen.

In der *zweiten Phase (co-insurance phase)* soll EDIS auch Verluste decken. Die roten Zahlen der Banken sollen schrittweise nach einem bestimmten Schlüssel ausgeglichen werden.

3.) Fiskalische Letztsicherung (Backstop)

Bei Einführung des einheitlichen Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism, SRM) waren sich die Mitgliedstaaten über die Bedeutung einer gemeinsamen Letztsicherung für den einheitlichen Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund, SRF) für die Wahrung der Finanzstabilität einig. So soll gewährleistet werden, dass, nachdem die Privatanleger mittels des „Bail-In“ Verluste getragen haben, der Fonds über ausreichende Mittel verfügt, um die Abwicklung einer Großbank oder mehrerer Banken innerhalb eines kurzen Zeitraums bewältigen zu können. Die entstandenen Kosten werden vom Bankensektor zurückverlangt, um mittelfristig die Haushaltsneutralität der Maßnahmen zu sichern. Im Reflexionspapier der Kommission über die Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion wurde eine Kreditlinie des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) als die

wirksamste Option eingeschätzt. Diese Arbeiten sollten in das anstehende Paket der Kommission zur Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) einfließen, zu dem auch ein Vorschlag zur Umwandlung des ESM in einen Europäischen Währungsfonds auf der Grundlage geltenden Unionsrechts zählen wird. Konkrete Vorschläge will die Kommission im Dezember 2017 veröffentlichen. In diesem Zusammenhang müsse eine effiziente Beschlussfassung ermöglicht werden, damit die anvisierte Letztsicherung rasch eingesetzt werden kann, wenn sich das als erforderlich erweisen sollte.

4.) Abbau der Bestände an notleidenden Krediten

Die Kommission arbeitet an einem umfassenden Paket von Maßnahmen zum Abbau von notleidenden Krediten. Das Paket, das im Früher 2018 angenommen werden soll, wird Folgendes umfassen:

- ein Modell für die nationalen Vermögensverwaltungsgesellschaften (Asset Management Companies, AMCs),
- gesetzgeberische Maßnahmen zum weiteren Ausbau der Sekundärmärkte für notleidende Kredite und zur Verbesserung der Möglichkeiten der Kreditgeber zur Verwertung besicherter Darlehen,
- einen Bericht über die Möglichkeit eines Gesetzgebungsvorschlags für gesetzlich vorgeschriebene aufsichtliche Rettungsschirme gegen die Unterausstattung neuer notleidender Kredite, und
- einen Weg zur Förderung der Transparenz in Bezug auf notleidende Kredite in Europa.

5.) Mögliche Maßnahmen für Wertpapiere, die mit Staatsanleihen besichert werden

Um pragmatische Wege zur Lösung des Staaten-Banken-Nexus zu finden, verweist die Kommission auf die laufenden Arbeiten des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken zur Verbriefung von Staatsanleihen (Sovereign Bond-Backed Securities, SBBS). Die Kommission wird die Ergebnisse dieser Arbeiten abwarten mit dem Ziel, im Jahr 2018 einen Vorschlag vorzulegen, der die Verbriefung von Staatsanleihen ermöglichen soll. Die Einführung von SBBS könnte dazu beitragen, dass die Banken ihre Bestände an Staatsanleihen diversifizieren. Sie könnten auch als eine neue Quelle hochwertiger Sicherheiten für grenzüberschreitende finanzielle Transaktionen dienen.

6.) Erweiterte Bankenaufsicht

Die Kommission kündigt für Dezember 2017 einen Legislativvorschlag zur Bankenaufsicht an. Darin sollen Wertpapierfirmen, die bankenähnliche Tätigkeiten nachgehen, als Kreditinstitute betrachtet und der Bankenaufsicht unterstellt werden.

Anbei übersenden wir Ihnen die Mitteilung der Kommission zur Vollendung der Bankenunion. Sofern Sie weitere Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas J. Zehnder
Geschäftsführender Direktor
Europäische Bausparkassenvereinigung

Anhang:

- Mitteilung der Europäischen Kommission zur Vollendung der Bankenunion (engl. Originalversion)